

7

**Begründung zur Satzung
über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 5
der Gemeinde Wrist**

Wrist, im Dezember 1984



1. Grundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 entwickelt sich aus der im Entwurf befindlichen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Grenzen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfaßt die Grundstücke an der L 295 (Liliencronstraße).

3. Umfang der Änderung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird für die an der L 295 ausgewiesenen Grundstücksfläche, die im geltenden Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen sind, die Änderung in ein Allgemeines Wohngebiet vorgenommen. Die Änderung wurde notwendig, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, daß in diesem Bereich der Gemeinde kein Bedarf an Kleingewerbebetrieben besteht, jedoch eine Nachfrage nach Grundstücken für Wohngebäude.

Schon in der Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde gemäß DIN 18005 nachgewiesen, daß die Lärmimmissionen im Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unterhalb der zulässigen Höchstwerte für WA-Gebiete liegt.

Die Lärmimmissionen durch den zwischenzeitlich errichteten Sportplatz westlich der L 295 werden durch den bepflanzten Lärmschutzwall und das neue Umkleidegebäude auf dem Sportplatzgelände selbst abgeschirmt.

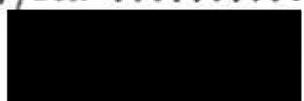
Ergänzung gem. Genehmigung vom 27.3.86 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom *15. April 1986*:
"Auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird Bezug genommen".




Bürgermeister



Wrist, den *16. 4. 1986*


Bürgermeister